

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0241/05	Datum 28.04.2005
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	31.05.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	07.07.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Vereins Kindertagesstätten "Am Salbker See" e. V. als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
	mit		Euro		mit		Euro				
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Entwurf des Anerkennungsbescheides

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 30090 Magdeburg

Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V., vertreten durch Frau Elvira Schulze,
Am Unterhorstweg 28, 39122 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag vom 07.03.2005, eingegangen am 11.03.2005.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am beschlossen:

Der von dem Antragsteller am 07.03.2005 beantragten Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom zugestimmt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Schreiben vom 07.03.2005, eingegangen im Jugendamt am 11.03.2005, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Im Beteiligungsverfahren zur Übertragung von Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg hat sich der Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V. durch den Antrag auf Übernahme von Kindertageseinrichtungen eingebracht. Seit dem 01.03.2005 ist er Träger der Kitas „Am Salbker See“, Unterhorstweg 28, „Bertis Biberburg“, Faberstraße 31 und „Westerhüsen“, Zackmünder Str. 1. Grundlage für die Übertragung dieser Einrichtungen waren positive Voten der Mitarbeiter/-innen, der Eltern und des Jugendhilfeausschusses. Die Übertragung einer weiteren Kindertageseinrichtung an den Verein wird durch das Jugendamt vorbereitet

Das schlüssige pädagogische Konzept des Trägers, welches die unterschiedlichen Konzeptionen und pädagogischen Ausrichtungen jeder einzelnen Kita einbezieht, untersetzt die Stetigkeit und die Kontinuität bei der Betreuung der Kinder.

Zu 1:

Zweck des Vereins Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 08.12.1998 in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001. Die Aufgaben des Vereins liegen insbesondere in der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß der hierfür maßgeblich gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein fördert:

- die Entwicklung jedes beteiligten Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- die Offenheit und Unabhängigkeit im Hinblick auf die religiöse, weltanschauliche und pädagogische Ausrichtung der Gesellschaft,
- die Ausrichtung der Angebote an den Bedürfnissen von Kindern und ihrer Familien,
- die Zusammenarbeit mit der Grundschule und in der Gemeinwesenarbeit,
- die Partizipation von Kindern,
- die qualifizierte Beteiligung von Eltern,
- den Einsatz von qualifizierten Fachkräften
- die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften.

Damit wird dem § 1 des SGB VIII (1) und (3) im besonderen Maße entsprochen. Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird gewahrt. Er wird in seiner individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Gefahren geschützt und ihr Wohl gefördert. Des Weiteren wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Zu 2.

Der Verein hat sich 1999 unter dem Namen Förderverein des Kindergartens „Am Salbker See“ e.V. aus der Elternschaft der Kita „Am Salbker See“ heraus gegründet. Als Aufgabe hatte sich der Verein die Förderung der Kinder in der Tagesstätte „Am Salbker See“ gestellt und die Unterstützung der Kita- Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung des Betreuungs- Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Zeitgleich mit der Mitwirkung an dem Prozess der Übertragung kommunaler Einrichtungen an freie Träger hat sich der Verein im März 2003 durch Satzungsänderung in Kindertagesstätten „Am

Salbker See“ e.V. umbenannt und seine Satzung dahingehend neu gefasst, dass der Vereinszweck auf das Betreiben von Kindertageseinrichtungen erweitert wurde. Die Satzung liegt im Jugendamt vor.

Der Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. ist im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Ein Auszug aus dem Vereinsregister liegt im Jugendamt vor. Ein Freistellungsantrag von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer vom Finanzamt Magdeburg I liegt im Jugendamt vor.

Zu 3.

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den §§ 1, 2 und 22 SGB VIII.

Die dem Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. übertragenen Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 betrieben. Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V. erfüllt somit Aufgaben, die im Rahmen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich sind.

Zu 4.

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Es wird erklärt, dass die Tätigkeit des Vereins Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist. Die Übernahme von Kindertageseinrichtungen basiert auf einen umfangreichen Gesellschaftervertrag.

Der Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V. orientiert sich bei der Erfüllung seiner Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Durch die Auswahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit ausgelegte Konzeption der Einrichtungen engagiert und kreativ umgesetzt werden kann.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Diese Voraussetzung wird durch die Gründung und die Tätigkeit des Vereins seit 1999 erfüllt. Begünstigend ist auch der Sachstand, dass der Vorsitz des Vereins mit einer Mitarbeiterin besetzt ist, die langjährig als Leiterin einer Kindertagesstätte tätig war und in dieser Funktion weitreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe nachweisen kann.

III.

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 “Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger... die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.”

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als das die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt.

Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.